

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der Fraktion Die Mitte vom 4. März 2026 betreffend 180 Millionen Fata Morgana aus Vorfinanzierung

Antwort des Stadtrats Nr. 3014 vom 2. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. März 2026 hat die Fraktion Die Mitte die Interpellation „180 Millionen Fata Morgana aus Vorfinanzierung“ eingereicht. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Zum Verständnis der Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat beschliesst jährlich über die Jahresrechnung und die Verwendung des daraus erzielten Jahresergebnisses. Es bestehen rechtlich und in Einklang mit dem harmonisierten Rechnungsmodell für Kantone und Gemeinden (HRM2) verschiedene Möglichkeiten, wie ein Jahresergebnis – gemäss HRM2 «Überschuss» genannt – in die Eröffnungsbilanz des Folgejahres vorgetragen werden kann: «Vortrag des Überschusses auf neue Rechnung» stärkt das Eigenkapital der Stadt Zug in vollem Umfang. Es besteht aber ebenso die Möglichkeit, den Betrag aufzuteilen, um beispielsweise Reserven in Form von «Vorfinanzierung aus Überschuss» für klar spezifizierte Grossinvestitionen über die Zeit zu äufnen.

In der Vergangenheit wurde in verschiedenen Jahren «Vorfinanzierungen aus Überschussverwendung» beschlossen: ein Teil des Jahresergebnisses wurde auf das Bilanzkonto 2999 «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre», ein weiterer Teil auf das Bilanzkonto 2930 «Vorfinanzierung» umgegliedert. Alle Konten sind in der Bilanz unter derselben Rubrik Eigenkapital ausgewiesen, wodurch zunächst kein weiterer Effekt entsteht.

Salden unter «Vorfinanzierung» sind ausschliesslich zweckgebunden und werden per se gebildet, um eine Finanzierung für spezifische zukünftige Investitionsvorhaben sicherzustellen (zweckgebundenes Ansparen). Voraussetzung für eine solche Sprechung ist ein Beschluss der Legislative; eine anderweitige Verwendung der Mittel ist nicht zulässig.

Es ist gar nicht so lange her, dass sich die Stadt Zug mit der Notwendigkeit von intensiven Sparmassnahmen («Sparmassnahmen ab 2013») und («Sparen und Verzichten II ab 2017») konfrontiert sah. Von den Massnahmen betroffen waren unter anderem auch bereits gesprochene Gelder (GRB Nrn. 1590 bis 1595 vom 10. September 2013 basierend auf der GGR-Vorlage Nr. 2272 vom 5. Juli 2013). Um sicherzustellen, dass bereits konkretisierte Projekte zukünftig selbst im Falle einer

weiteren Sparwelle realisiert werden können, wurde auf die Möglichkeit der Vorfinanzierung unter HRM2 zurückgegriffen.¹

«Sparen mit der Zeit, dann hat man in der Not». Vorfinanzierungen werden gebildet, um Jahresrechnungen, in denen eine Grossinvestition getätigt wird, zu entlasten. Buchhalterisch werden vorgängig gebildete Reserven über die Zeit sukzessive wieder aufgelöst und steht der Abschreibung der getätigten Investition gegenüber. Dafür braucht es über Jahre vorausschauende Planung.

Eine Vorfinanzierung kann nach HRM2 über zwei Varianten gebildet werden. Beide Varianten sind demnach zulässig und führen zur selben Eigenkapitalsituation: Zu keinem Zeitpunkt wurde und wird zusätzliches Eigenkapital geschaffen. Allerdings sind bei näherer Betrachtung beider Optionen folgende Unterschiede festzuhalten:

- (i) Wird Vorfinanzierung aus der aktuellen Erfolgsrechnung gebildet, fällt das Jahresergebnis entsprechend tiefer aus, um später (im Jahr der Verwendung) den verwendeten Anteil wiederum höher auszufallen. Da aber beide Bewegungen, Bildung und Auflösung, gleichermassen über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden, bewegen sich die Jahresergebnisse entsprechend mit.
- (ii) Wird Vorfinanzierung aus der Überschussverwendung generiert, «fehlt» der erste Schritt der Bildung über die Erfolgsrechnung, das Jahresergebnis bleibt im Jahr der Bildung unbelastet. Eine spätere Verwendung des Jahresergebnisses über die Erfolgsrechnung entlastet das Ergebnis ein weiteres Mal.

Im Rahmen der Finanzstrategie 2026 – 2032 wird die Vorfinanzierung als Eckpfeiler zur Realisierung von Grossprojekten angeführt (vgl. Finanzstrategie 2026 - 2032, 5.1 Gesunde Gemeindefinanzen und folgende). Dahinter steckt das Bedürfnis, Entscheidungen für zukünftige Investitionsvorhaben schon heute abzusichern, statt Probleme für nächste Generationen zu schaffen. Vorfinanzierung per se bildet somit einen integralen Bestandteil für gesunde Gemeindefinanzen, heute und prospektiv (vgl. Finanzstrategie 2026 - 2032, 6.1 Gesunde Gemeindefinanzen). Die Jahresrechnung 2025 weist Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 208'075'085.03 aus, die über mehrere Jahre hinweg gebildet wurden. Davon wurde ein Betrag von CHF 194'500'000.00 über die Option «Vorfinanzierung aus Überschussverwendung» geäußert. Nach Verwendung erster Summen für Schulbauten verbleibt per Stand Jahresende 2025 ein Nettosaldo von CHF 143'053'262.00, der sich wie folgt zusammensetzt:

¹ Buchhalterisch betrachtet, basiert das Thema Vorfinanzierung ausschliesslich auf der Empfehlung des harmonisierten Rechnungsmodells für Kantone und Gemeinden HRM2, rechtlich wird das Thema im Finanzhaushaltgesetz des Kantons Zug vom 31. August 2006 (GBS 611.1) nicht näher spezifiziert. Gremien zur Auslegung von HRM2 stehen einer Reservebildung im Sinne des Ture and Fair View-Gedanken («Abbildung der aktuellen wirtschaftlichen Realität») kritisch gegenüber, anerkennen aber, dass Gemeinden ohne Ansparmöglichkeiten gar keine Möglichkeiten hätten, grössere Projekte und Bauvorhaben zu verwirklichen.

Tabelle 1: Übersicht Vorfinanzierungen aus Überschussverwendung

Jahr	Betreff	Betrag in CHF
2017	Schulbauten	20'000'000.00
2018	Schulbauten	28'000'000.00
2019	Schulbauten	50'000'000.00
verwendet bis Ende 2025		- 51'446'738.00
Total		46'553'262.00
2017	Sportanlagen Herti	1'500'000.00
2024	Sportanlagen Herti	75'000'000.00
Total		76'500'000.00
2024	Alterswohnungen	20'000'000.00
Total		20'000'000.00
Total Vorfinanzierung aus Überschuss per Ende 2025		143'053'262.00

Quelle: Finanzdepartement

Im folgenden Beispiel werden die buchhalterischen Auswirkungen der verschiedenen Bildungsmöglichkeiten aufgezeigt:

Ausgangsdaten für die Vergleiche unten:

In den Jahren 1 bis 3 werden Überschüsse in Höhe von CHF 30 Mio., CHF 20 Mio., und CHF 17 Mio. aus der aktuellen Erfolgsrechnung erwirtschaftet.

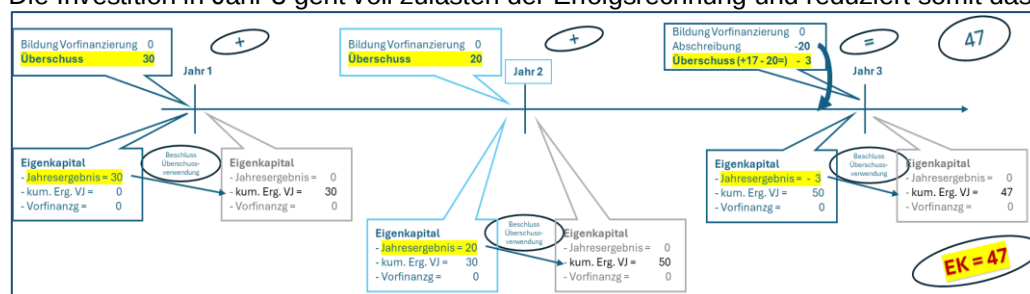
In Jahr 3 wird mit dem Bau einer Schule in der Gesamthöhe von CHF 28 Mio. begonnen, wovon CHF 20 Mio. im Jahr 3 umgesetzt werden, weitere CHF 8 Mio. sind für die Jahre 4 und 5 budgetiert (nicht mehr Teil des Beispiels unten).

Beispiel 1 zeigt die Investition ohne Vorfinanzierung, in Beispielen 2 und 3 konnten gesamthafte CHF 25 Mio. Vorfinanzierung aufgebaut werden, wovon CHF 20 Mio. in Jahr 3 aufgelöst werden, die verbleibenden CHF 5 Mio. sollen die Jahre 4 und 5 entlasten. (Der besseren Darstellung wegen, werden Investition und Abschreibung der CHF 20 Mio. vollumfänglich in Jahr 3 gezeigt, statt über Zeit).

Buchungsschema der drei Varianten (siehe Beilage für grössere Darstellung):

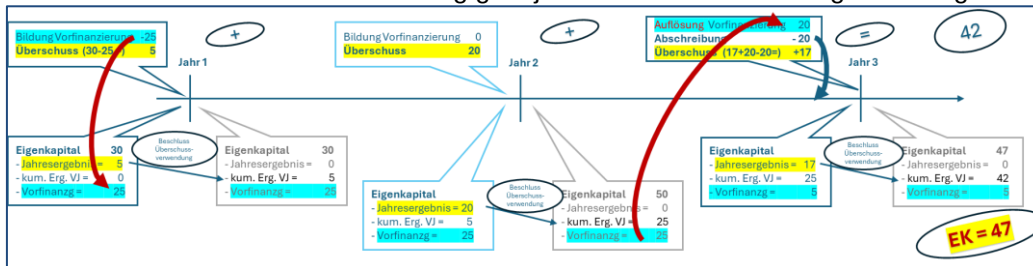
1) «Vortrag auf neue Rechnung **ohne** Vorfinanzierung»:

Die Investition in Jahr 3 geht voll zulasten der Erfolgsrechnung und reduziert somit das Ergebnis.



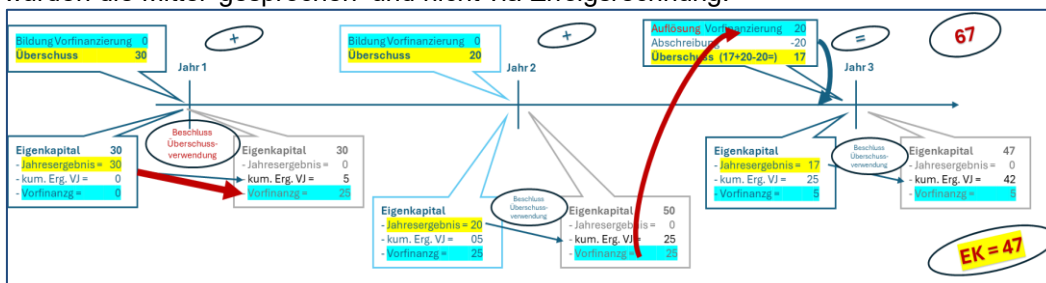
2) «Vorfinanzierung via Erfolgsrechnung»

In einem (oder mehreren) Jahr(en) wird eine Reserve gebildet, um die Belastung durch die Investition im Jahr 3 zu neutralisieren. Die Bildung geht jeweils zulasten der Erfolgsrechnung.



3) «Vorfinanzierung aus Überschussverwendung»

auch hier wird die Investitionsbelastung in Jahr 3 durch die Vorfinanzierung 'neutralisiert', allerdings wurden die Mittel 'gesprochen' und nicht via Erfolgsrechnung.

Fazit:

Das Eigenkapital bleibt in jedem Szenario unverändert gleich. Was sich ändert ist der Ausweis in der Erfolgsrechnung. Das kumulierte Ergebnis/Überschuss unterscheidet sich wie folgt:

- Szenario 1 = CHF 47 Mio. Investition ohne Vorfinanzierung über CHF 17 Mio. mit direktem Einfluss auf das Jahresergebnis 3.
- Szenario 2 = CHF 42 Mio. Durch frühzeitige Bildung einer Reserve über CHF 25 Mio. in Form von Vorfinanzierung, wird das Ergebnis in Jahr 3 nicht zusätzlich belastet, verglichen mit Szenario 1 (Anmerkung: Szenario 2 ist gegenüber Szenario 1 deshalb um CHF 5 Mio. tiefer, weil von den ursprünglich gebildeten CHF 25 Mio. Vorinvestition CHF 20 Mio. entnommen wurden. Wären es ebenfalls CHF 25 Mio., beliefe sich das kumulierte Ergebnis ebenfalls auf CHF 47 Mio.)
- Szenario 3 = CHF 67 Mio. Die Entlastung im Jahr 3 geschieht analog zu Szenario 2. Der Unterschied für die Differenz im kumulierten Ergebnis zwischen Szenario 2 und 3 in Höhe von CHF 25 Mio. ergibt sich aus der ursprünglichen Bildung der Vorfinanzierung in Jahr 1: Szenario 2 zeigt eine Belastung des Jahresergebnisses in Höhe von CHF 25 Mio. Vorfinanzierung, Jahr 3 nicht.

Zusammengefasst lässt sich festhalten

Das harmonisierte Rechnungslegung HRM2 nennt beide Wege zur Bildung einer Vorfinanzierung. Das Gesetz geht auf dieses Thema nicht näher ein, somit gibt es per Stand heute keine abschliessende Meinung. Merkblätter und Gremien sprechen sich, vorbehaltlich einer Vorfinanzierung per se, klar für eine Bildung über die Erfolgsrechnung aus.

Festzuhalten ist aber, dass weder unter der einen noch der anderen Option zusätzliches Vermögen zu einem Zeitpunkt geschaffen wird, und beide Varianten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegen. Somit ist eine Mischform beider Optionen Realität und lässt sich nicht in richtig oder falsch einordnen. (Im Rahmen der angestrebten kantonalen Revision des Finanzhaushaltsgesetzes 2027 und daran geknüpfter Finanzverordnungen wird dieses Thema einen zentralen Diskussionspunkt darstellen, zumal sich auch andere Gemeinden mit dieser Thematik beschäftigen).

Der Stadtrat spricht sich seit 2019 klar für eine Bildung von Vorfinanzierung für Gross-Investitionen über die budgetierte Erfolgsrechnung aus. Die schlussendliche Entscheidung, wie mit dem Überschuss umzugehen ist, obliegt dem Grossen Gemeinderat.

Beantwortung der Interpellationsfragen

Frage 1

Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass durch oben ausgeführten Sachverhalt die Ergebnisse der Stadt Zug zu positiv dargestellt werden, und zwar insgesamt im Umfang der Infrastruktur-Vorfinanzierung aus Überschussverwendung?

Antwort

Wie eingangs erwähnt, beschreibt HRM2 beide Möglichkeiten zur Bildung einer Vorfinanzierung. Die Jahresrechnungen der Stadt Zug werden jährlich sowohl durch Gremien wie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) und die Geschäftsprüfungskommission GPK), einen externen Wirtschaftsprüfer, den Grossen Gemeinderat (GGR) selbst und durch die Finanzdirektion des Kantons Zug geprüft. Deshalb sind Jahresrechnungen und Ergebnisse nicht als «zu positiv», sondern als korrekt zu betrachten.

Der Stadtrat kann die Sichtweise aus dem Vorstoss nachvollziehen. Als wesentlich in diesem Zusammenhang hebt der Stadtrat hervor, dass zu keiner Zeit Auswirkungen auf das, in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital bestanden haben und stets im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten bilanziert wurde.

Frage 2

War sich der Stadtrat dieses Effektes bewusst, als er selber aus Überschüssen fast 100 Millionen Vorfinanzierung für Schulbauten beantragte?

Antwort

Es ging und geht bei Vorfinanzierung um sicheres Ansparen, sodass spezifische Investitionen zukünftig wie geplant getätigt werden können, selbst wenn Sparmassnahmen nötig werden sollten (Beispiele: Schulbauten, Alterswohnungen, etc.). Eine vorausschauende Sicht, bereits heute auf die Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit zu achten, statt Probleme für die nächsten Generationen zu beschliessen.

Somit lag für den Stadtrat der Fokus auf Schaffung von Reserven, zumal der wirtschaftliche Effekt «Ansparen» unter beiden Varianten gleichermassen gegeben war. *Die hervorgerufene Verzerrung in der Darstellung des Jahresergebnisses stand und steht dabei nicht im Vordergrund.*

Im Sinne der Transparenz, bevorzugt der Stadtrat klar eine Bildung der Vorfinanzierung via Erfolgsrechnung, weshalb er im Antrag an den Grossen Gemeinderat seit 2019 einen vollumfänglichen Vortrag auf neue Rechnung formuliert.

Zu beachten bleibt, dass eine Vorfinanzierung (für beide Varianten) nur auf Beschluss der Legislative erfolgen kann. Unabhängig davon, wie und ob ein Gewinnverwendungsvorschlag eingebracht wurde, liegt die abschliessende Beschlusshoheit beim Grossen Gemeinderat.

Frage 3

Wie beurteilt der Stadtrat diesen Sachverhalt im Lichte von HRM2 und dessen Grundsatz der Darstellung der tatsächlichen Aufwand- und Ertragslage?

Antwort

Das harmonisierte Rechnungsmodell für Kantone und Gemeinden (HRM2) definiert unter Fachempfehlung 08 den Begriff der Vorfinanzierung und nennt explizit die beiden Möglichkeiten zur Bildung einer solchen: (i) über ordentliche Budgetierung (d.h. im Budgetierungsprozess wird bereits eine Aufwandsposition via Erfolgsrechnung geplant), oder (ii) im Rahmen des Rechnungsabschlusses (d.h. eine Zuweisung aus der Überschussverwendung durch die Legislative). Absatz 10 der Fachempfehlung 08 präzisiert, dass in beiden Fällen ein Beschluss der Gemeindeversammlung (mit evtl. Referendum) vorangehen muss.

Die Aktennotiz «Vorfinanzierungen» vom Juli 2024 des Kantons Zug steht dem Thema Vorfinanzierung ebenfalls kritisch gegenüber, spricht sich aber im Falle einer Anwendung klar für eine Bildung und Auflösung via Erfolgsrechnung aus und anerkennt damit, dass gewisse Vorhaben nur über den Mechanismus «Äufnung über Zeit, also Vorfinanzierung» realisierbar sind.

Der Stadtrat spricht sich klar für eine Bildung von Vorfinanzierung über die Erfolgsrechnung aus. Aus diesem Grund schlägt er auch seit dem Berichtsjahr 2019 vor, Jahresergebnisse vollumfänglich auf die neue Rechnung unter «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» vorzutragen und folgt damit der gängigen Praxis von HRM2.

Zu Handlungsbedarf und Korrekturmöglichkeiten:

Frage 4

Sieht der Stadtrat Handlungsbedarf, die künftigen Ergebnisse von diesem Effekt zu bereinigen? Welche Möglichkeiten bestehen dafür?

Antwort

Nein, der Stadtrat sieht zum heutigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf und dafür folgende Gründe: Die Bildung der Vorfinanzierung erfolgte jeweils im gesetzlichen Rahmen. Kennzahlen wurden aufgrund der Variante «Bildung aus Überschuss» zwar teilweise verzerrt, was aber keinen Einfluss auf die gebildeten Einlagen in der Bilanz hatte.

Wollte man die Vergangenheit korrigieren, würde dies zu einer groben Verwerfung über mindestens zwei Jahre führen, inklusive massiver Ausreisser in der Jahresrechnung. (vgl. Antwort zu Frage 6 und 7). Eine solche Bereinigung stünde wiederum im Widerspruch zum Stetigkeitsprinzip unter HRM2.

Der Stadtrat präferiert deshalb klar eine Bildung über den Budgetierungsprozess und die ordentliche Rechnung, mit abschliessender Entscheidungskompetenz beim Grossen Gemeinderat.

Sollte dennoch eine Bereinigung bereits gebildeter Vorfinanzierung aus Überschussverwendung angestrebt werden, gäbe es zwei Varianten, wie eine Umsetzung ablaufen könnte:

- I. Beispiel anhand der Jahresrechnung 2025, um «Vorfinanzierung aus Überschuss» auf «Bildung aus der Erfolgsrechnung» umzustellen:
 - a) Wollte man die Vorfinanzierung für diese Objekte wieder herstellen, müsste die bestehende Vorfinanzierung in einem Jahr aufgelöst werden, was zur Erhöhung dieses Jahresergebnisses in Höhe von CHF 143 Mio. führte, inklusive Verwerfung aller bereits publizierter Kennzahlen.
 - b) Mittels GGR-Beschlusses würde dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorgetragen werden, inklusive Erklärung für das noch höher ausgewiesene Ergebnis.
 - c) Im Folgejahr müsste eine Vorfinanzierung von CHF 143 Mio. aus aktueller Erfolgsrechnung beschlossen werden, was das Jahresergebnis entsprechend belastete, wiederum mit Verwerfung von Kennzahlen und Begründung der Ergebnisschwankung.

Beide Bewegungen (Auflösung in 2025, sowie Bildung in 2026) waren nicht budgetiert und würden weitere Fragen seitens Kantons Zug im Rahmen der Rechnungsprüfung aufwerfen. Eine koordinierte Bereinigung könnte somit erst im Jahr 2027 und 2028 erfolgen. Nebst der schwer erklärbaren Ergebnis-Ausrisse in beide Richtungen, wäre eine Verzerrung von Kennzahlen über zwei Jahre gegeben, im völligen Widerspruch zum Stetigkeits-Gedanken nach HRM2.

- II. Beispiel anhand der Jahresrechnung 2025, wenn Vorfinanzierung rück-abgewickelt wird: Gemäss HRM2 muss die Auflösung einer Vorfinanzierung über die Erfolgsrechnung (Gruppe 38/48 ausserordentlicher Aufwand/Ertrag) fliessen. Im vorliegenden Falle könnte es sich um eine Aufhebung eines ehemaligen Beschlusses und einer damit einhergehenden Rückabwicklung handeln. Eine solche Umkehr dürfte dann nicht über die Erfolgsrechnung gehen. Dies hätte aber zur Folge, dass die ursprüngliche Idee der spezifischen Widmung von Reserven ebenfalls aufgehoben würde.

- a) Der Grosse Gemeinderat müsste vorab eine Aufhebung der ursprünglichen Beschlüsse zu folgenden Konten/Objekten beschliessen:

2930.57 Alterswohnungen	GRB 1813/2024 Ziffer 4	CHF 20'000'000.00
2930.52 Sportanlagen	GRB 1677/2017 Ziffer 3	CHF 1'500'000.00
	GRB 1813/2024 Ziffer 2	CHF 75'000'000.00
2930.51 Schulbauten	GRB 1677/2017 Ziffer 3	CHF 20'000'000.00
	GRB 1695/2018 Ziffer 2	CHF 28'000'000.00
	GRB 1705/2019 Ziffer 2c)	CHF 50'000'000.00
Zwischentotal		CHF 194'500'000.00
<u>Abzüglich bereits verwendeter Vorfinanzierung von</u>		<u>CHF -51'446'738.00</u>
Total		CHF 143'053'262.00

- b) Vorfinanzierung in Höhe von CHF 143'053'262.00 müsste per Aufhebungs-Beschluss innerhalb des Eigenkapitals umgegliedert werden: Konto 2930 Vorfinanzierung / Konto 2999.01 «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre».
Dieses Vorgehen wäre zwar erfolgsneutral, würde aber ebenso die Zweckgebundenheit dieser Objekte auflösen.
Effekte von 'aktuell laufenden Abschreibungen' würden zukünftig ebenfalls wegfallen und zu einer Ergebnisverschlechterung in den jeweiligen Jahren führen.
- c) Im Anhang der Jahresrechnung wären entsprechende Erläuterungen sowie der Nachvollzug im Eigenkapitalnachweis vorzunehmen und Auswirkungen auf Kennzahlen zu kommentieren.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, sieht der Stadtrat keine Notwendigkeit für eine solche Korrektur: Die Verzerrung hat keine Auswirkung auf die Bilanz, und es ist die Bilanz, aus der eine Verfügbarkeit von Mitteln hervorgeht, nicht die Erfolgsrechnung, die jährlich endet und per 1. Januar neu beginnt. Der Stadtrat plädiert daher mit Blick auf eine natürliche Harmonisierung keine Umgliederungen der Vergangenheit vorzunehmen, sondern empfiehlt, zukünftig auf Vorfinanzierung aus Überschussfinanzierung zu verzichten.

Zu künftiger Praxis und Steuerungsinstrumenten:

Frage 5

Könnte im Zuge der Genehmigung der Jahresrechnung durch den GGR anstatt einer Überschussverwendung rückwirkend eine erfolgswirksame Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen werden?

Antwort

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, ist eine rückwirkende Umgliederung in bereits abgeschlossene Perioden nicht möglich. Eine erfolgswirksame Einlage im vollen Umfang (CHF 143 Mio.) müsste daher in der aktuellen Berichtsperiode erfolgen, mit entsprechender Belastung der Erfolgsrechnung und Auswirkung auf das Jahresergebnis (CHF -143 Mio.). Zielführender erscheint eine Rückumgliederung bestehender Salden innerhalb des Eigenkapitals per Beschluss.

Der Grosse Gemeinderat könnte dies zwar für 2025 beschliessen, was aber sämtliche, bereits publizierte und geprüfte Ergebnisse nochmals öffnen würde.

Frage 6

Sieht der Stadtrat grundsätzlich noch sinnvolle Möglichkeiten für Vorfinanzierung aus Überschussverwendung?

Antwort

Die Problematik der Vorfinanzierung liegt in der Zweckgebundenheit der Objekte: So hilfreich Vorfinanzierung für ausgewählte spezifische Investitionsvorhaben ist, so sehr schränkt sie gleichermassen genau auf diesen Verwendungszweck ein, eine Abweichung ist nicht möglich.

Andererseits bildet Vorfinanzierung einen fundamentalen Eckpfeiler und wird daher als Bestandteil der Finanzstrategie genannt. Zukünftigen Sparmassnahmen kann unter anderem dadurch vorgebeugt werden, dass Rechnungsüberschüsse von heute, für Investitionsvorhaben in der Zukunft, zur Vorfinanzierung von Infrastruktur und Äufnung des Eigenkapitals in der Zukunft eingesetzt werden.

Noch weiter in die Zukunft gedacht, ist unter Einsatz eines sehr engmaschigen Monitorings eine gute Basis geschaffen, um zukünftige Investitionsvorhaben auch ohne übermässigen Einsatz von Vorfinanzierungs-Töpfen sicherstellen zu können. An dieser Stelle wird auf die in Beantwortung befindliche Motion «Wirtschaftsmonitoring» verwiesen.

Der Stadtrat sieht in der aktuellen Situation keine Notwendigkeit, seine gängige Praxis zu ändern, zumal er auf Vorfinanzierung aus der Erfolgsrechnung plädiert.

Zu Auswirkungen und Aufsicht:

Frage 7

Werden durch diesen Effekt Kennzahlen der Stadt Zug verfälscht?

Antwort

«Vorfinanzierung aus Überschussverwendung» wirkt sich im Wesentlichen auf folgende Kennzahlen aus:

- Selbstfinanzierungsgrad: Für die Berechnung werden die ordentlichen Abschreibungen und das Jahresergebnis berücksichtigt, die Abschreibungen erfolgen nicht mehr auf einmal, sondern linear über mehrere Jahre
- Selbstfinanzierungsanteil: siehe oben
- Kapitaldienstanteil: Bei der Berechnung wird die Kontogruppe 33 ordentliche Abschreibungen berücksichtigt, Kontogruppe 38* zusätzliche Abschreibungen, welche für Entnahmen aus Vorfinanzierung verwendet wird, hingegen nicht

Im Anhang wäre der Eigenkapitalnachweis entsprechend zu kommentieren.

Wichtig zu erwähnen ist, dass die Einflüsse stetig über die Jahre erfolgt sind, wie der Jahresrechnung entnommen werden kann. Eine vollständige Korrektur hingegen würde eine einmalige entsprechende Auswirkung in umgekehrter Richtung bewirken (entgegen dem Stetigkeitsprinzip) und Kennzahlen verwerfen.

Nicht beeinflusst werden folgende Kennzahlen: Nettoschuld, Nettoverschuldungsquotient, Investitionsanteil, Zinsbelastungsanteil.

Frage 8

Inwiefern könnte dieser Effekt die Beurteilung des finanzpolitischen Handlungsspielraums (z. B. Steuerfussdiskussionen) beeinflussen?

Antwort

Auf den finanzpolitischen Handlungsspielraum hat diese Diskussion keine Auswirkung. Wie ausgeführt, beeinflusst die Vorgehensweise in keiner Weise die verfügbaren Mittel. In Anlehnung an die Finanzstrategie bleibt der Steuerfuss von 52% unverändert.

Frage 9

Wie beurteilt die Rechnungsprüfungskommission diesen Sachverhalt?

Antwort der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss kantonaler Gesetzgebung ist die Bildung von Vorfinanzierungen entweder budgetiert via ausserordentlichen Aufwand, oder durch die Verwendung von Überschüssen (Überschussverwendung) erlaubt. Die Stadt Zug hält die gesetzlichen Vorschriften ein.

Welche Variante angewendet wird, ist eine politische Frage. Die zuständigen Institutionen sollen darüber befinden und entscheiden.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 2. Juni 2026

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Vorstoss vom 4. März 2026

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 92 01.